



Was ist im Todesfall einer angehörigen Person zu tun?

Wertvolle Hinweise sowie Links zu den in Ihrem Fall relevanten Adressen und Behörden finden Sie auf folgender Website der Schweizerischen Behörden und des Bundes:

<https://www.ch.ch/de/todesfall>

- Todesfallbescheinigung: vom Hausarzt oder Notarzt (Telefon 144) ist der Tod bestätigen zu lassen. In aussergewöhnlichen Todesfällen (Unfälle, mögliches Delikt, Suizid) ist die Polizei zu verständigen.
- Innert 2 Tagen Todesfall melden beim Zivilstandsamt des Sterbeortes oder beim Bestattungsamt am Wohnort der verstorbenen Person.
- Bestattung organisieren (frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes und erst nach Meldung beim zuständigen Amt): Besprechung mit Beamten des Zivilstands- oder Bestattungsamtes zu folgenden Themen:
 - 1) Letzter Wunsch der verstorbenen Person
 - 2) Überführung der verstorbenen Person vom Sterbe- zum Aufbahrort
 - 3) Art der Bestattung
 - 4) Ort, Datum, Zeit, Rahmen und Kosten der Beisetzung und Abdankung
 - 5) Sarg- oder Urnenwunsch
- Todesanzeige aufgeben und Einladungen zur Bestattung versenden.
- Testamente, Ehe- und Erbverträge beim Notariat am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person sofort einreichen.
- Der verstorbenen Person nahe Personen, Arbeitgeber, Vermieter, Krankenkasse, Bank, Sozialversicherungszentrum, Strassenverkehrsamt, Pensionskasse der verstorbenen Person informieren und Verträge kündigen.
- Wohnsitz auflösen: Falls im Testament keine speziellen Regelungen getroffen wurden und alle einig sind, Hausrat unter den Erben aufteilen, werthaltige Gegenstände in das Inventar aufnehmen, Wohnung kündigen, räumen und reinigen, persönliche Dokumente der verstorbenen Person sicherstellen

- Bank und Post informieren, evt. Vollmachten widerrufen, Auszug der Konten per Todestag bestellen.
- Bei Arbeitgeber der verstorbenen Person klären: Anspruch auf Lohnfortzahlung, Sterbegeld oder Abgangsentschädigung?
- Mitgliedschaften in Vereinen oder Verbänden sowie Abonnemente kündigen
- Digitale Identität der verstorbenen Person wenn möglich verwalten/löschen (sofern die Passwörter bekannt sind).
- Steuererklärung per Todestag erstellen
- Falls möglich, dem Notariat ein Inventar über die Zusammensetzung des Vermögens zustellen (Konten, Wertschriftendepots, Liegenschaften, Lebensversicherungen, Fahrzeuge, Wertsachen, Sammlungen, wertvolle Möbel und Bilder); Achtung: Bei Verheirateten wird je nach Güterstand zuerst jedem Ehegatten sein Vermögen zugeordnet (güterrechtliche Auseinandersetzung) und so bestimmt, was überhaupt in den Nachlass der verstorbenen Person fällt.
- Abklärung Sozialversicherungsleistungen für Hinterbliebene (Witwen-/Witwerrente, Waisenrenten, EL, Hinterlassenenrenten der Pensionskasse, Leistungen aus Pensionskasse, Säule 3a oder Lebensversicherung).
- Spätestens einen Monat nachdem das Notariat die letztwilligen Verfügungen (Testament, Erbvertrag) erhalten hat, werden die Verfügungen allen bekannten Erben eröffnet. Die Erben haben innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis des Todes die Erbschaft auszuschlagen (wenn sie z.B. wissen oder vermuten, dass die Erbschaft überschuldet ist). Unterbleibt die Ausschlagung, gilt das Erbe als angenommen. Die Erben haften dann auch für Schulden, die vielleicht erst später zum Vorschein kommen. Weiss ein Erbe noch nicht, ob er die Erbschaft annehmen möchte, darf er keine Vermögenswerte oder Vermögensgegenstände der verstorbenen Person an sich nehmen.

- Ist ein Erbe unsicher, ob er die Erbschaft ausschlagen soll, kann ein öffentliches Inventar verlangt werden und nach Erstellung des Inventars entschieden werden, ob die Erbschaft ausgeschlagen, angenommen oder nur im Rahmen des öffentlichen Inventars angenommen wird. Falls alle Erben die Erbschaft ausschlagen, wird diese durch das Konkursamt amtlich liquidiert.
- Erben können erst über die Erbschaft verfügen, wenn sie den Erbschein erhalten haben. Dieser kann beim Notariat beantragt werden und wird in der Regel nach Eröffnung der letztwilligen Verfügungen ausgestellt. Formulare für den Antrag auf einen Erbschein finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.ch.ch/de/erbschein-beantragen>

- Im Erbrecht gilt der Grundsatz: Wo kein Richter, da kein Kläger. Selbst ein Testament, welches Pflichtteile der Angehörigen verletzt, ist gültig, sofern die Benachteiligten es nicht anfechten. Erfährt eine Person mit Pflichtteilsrecht, dass sie aufgrund des Testaments enterbt werden soll, ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass sie ihren Pflichtteil in einem Gerichtsverfahren durchsetzen möchte. Hier ist oft besser, wenn die Begünstigten einlenken und der benachteiligten Person den Pflichtteil zugestehen, statt viel Geld und Nerven in einem Prozess zu verlieren.